

3/0023/2025-1

Stadt Dassow

Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Dassow (Kostenersatzsatzung)

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 18.03.2025	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft der Stadt Dassow (Vorberatung)	25.03.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)	08.04.2025	Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	29.04.2025	Ö

Sachverhalt

Siehe Ursprungsvorlage

Beschlussvorschlag

Siehe Ursprungsvorlage

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Vorlage 3~0023~2025_1 (öffentlich)
---	------------------------------------

3/0023/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Dassow

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Dassow (Kostenersatzsatzung)

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III Datum 30.01.2025	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt Bearbeiter/in-Telefonnr.: 038828/330-1311
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow vom 31. Januar 2012 ist veraltet und entspricht nicht mehr im vollen Umfang der heutigen Rechtsprechung.

Es ist daher erforderlich, eine neue Satzung, die auf Grundlage einer Kalkulation erarbeitet wurde zu erlassen.

Im Wesentlichen gibt es folgende Änderungen zur alten Satzung:

1. Die Gebühren der Fahrzeuge und des Personals sind inkl. der nach § 25 Abs. 3 BrSchG M-V erforderlichen Vorhaltekosten kalkuliert. Die neuen Erfordernisse zur Kalkulation führen insgesamt zu einer Senkung der Gebühren für Fahrzeuge und zu einer Erhöhung bei den Personalkosten.
2. Der Mangel der Fälligkeitsfestsetzung innerhalb der Satzung ist behoben. Aktuelle Satzung ist daher rechtswidrig.
3. Pauschalbeträge für Fehlalarme entfallen, es werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.
4. Datenschutzparagraph ist enthalten.
5. Bemessungsgrundlage wurde erweitert.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Dassow.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH	VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt Ja / Nein

Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Kalkulation Kostenersatz (öffentlich)
3	Gebührensatzung vom 31. Januar 2012 (öffentlich)
4	Kostenersatzsatzung Vorlage (öffentlich)

Erläuterung zur Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow

Grundlagen

Gemäß § 25 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der ihnen nach § 1 BrSchG obliegenden Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich.

Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Für die Berechnung der Kosten sind die betriebswirtschaftlichen Grundsätze heranzuziehen. Bei den Kosten werden sowohl eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals als auch eine angemessene Abschreibung zugrunde gelegt.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapital. Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Auf Grund fehlender Regelungen im BrSchG zum Kalkulationszeitraum sowie anderer Rechtsvorschriften wird analog § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) der Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren angewendet. Bei der vorliegenden Kalkulation wurden als Kalkulationszeitraum die Jahre 2020-2023 betrachtet.

Einsatzstunden

Die folgende Übersicht zeigt die Einsatzstunden der Fahrzeuge der Jahre 2020 bis 2023. Für die Kalkulation wurde der Mittelwert herangezogen. Die Einsatzstunden des Personals betragen 602,5 (Einsatzzeitenmittelwert der Jahre 2020-2023).

Fahrzeug	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Dassow					
LF 20 IVECO	46	44	78	27	48,75
DLK 23/12 Magirus	56	50	86	27	54,75
HLF 20/16 IVECO	77	138	112	67	98,50
ELW 1 MB	114	124	90	44	93,00
First Resp. VW	20	60	64	45	47,25
ABCErkKW MB	0	19	2	0	5,25
GW-Rüst	60	98	120	62	85
GWKatS	8	22	20	17	16,75
ELW KatS	42	45	148	82	79,25
Harkensee					
TSF W IVECO	16	51	21	30	29,50
MTW MB	8	44	18	15	21,25
Pötenitz					
KTLF MB	0	0	0	0	0

Anlagevermögen

Für das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow wurden Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen entsprechend des § 6 Abs. 2 – 2 b KAG M-V berücksichtigt. Die Abschreibungen wurden aufgrund des vorliegenden Inventars vorgenommen.

Die Stadt Dassow verfügt derzeit über 12 Fahrzeugen im Bereich Feuerwehr.

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgte auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die mutmaßliche Nutzungsdauer.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt gemäß Gebührenerlass 2022/2023 vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern derzeit 3 von Hundert.

Ermittlung der Kosten

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterscheiden.

Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Personal (Hauptkostenstelle)
3. Gebäude (Hilfskostenstelle)

Die Stellplatzkosten der Fahrzeuge werden aus den Sachkosten für das Gebäude mit Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen für das Gebäude entsprechend der Fläche für das Fahrzeug und den jährlichen Betriebsstunden der Fahrzeuge ermittelt.

Die Kosten für die Fahrzeughalle können auf die Einsatzfahrzeuge umgelegt werden:

Die 7 Stellplätze der FFW Dassow haben eine Fläche von 33,58 m², 33,57 m², 2x 56,25 m², 59,35 m² und 2x 62,50 m² und haben somit eine Gesamtfläche von 364 m². Die Gesamtfläche des Feuerwehrgerätehauses beträgt 714,40 m² und wird durch die Summe der Flächen von der Fahrzeughalle, des Sozial, WC und Büro errechnet. Die tatsächliche Nutzfläche für die Fahrzeuge beträgt somit nur gerundete 51 %. Die tatsächlich genutzte Fläche wird auf die 7 Stellplätze aufgeteilt.

Aufgrund der aktuellen Anforderung gibt es einen Engpass an Räumen und Stellplätzen im Feuerwehrgerätehaus Dassow. Die Einsatzfahrzeuge müssen teilweise hintereinander geparkt werden, sodass die Stellplätze doppelt besetzt sind.

Das betrifft die Fahrzeuge ABC ErKW und den First Responder. Die Stellplatzkosten wurden somit Hälftig auf die Fahrzeuge angerechnet.

Der Stellplatz der FFW Harkensee hat eine Fläche von 49,96 m². Die Gesamtfläche des Feuerwehrgerätehauses beträgt 78,89 m² und wird durch die Summe der Flächen von der Fahrzeughalle, des Sozial, WC und Büro errechnet. Die tatsächliche Nutzfläche für die Fahrzeuge beträgt somit nur gerundete 63 %.

Die FFW Harkensee verfügt ferner über 2 neue Beton-Fertigaragen, die eine Gesamtfläche von 40,66 m² haben. Diese Fläche wird zu 100 % als tatsächliche Nutzfläche angerechnet.

Die 2 Stellplätze der FFW Pötenitz haben je eine Fläche von 58,25 m² und haben somit eine Gesamtfläche von 116,50 m². Die Gesamtfläche des Feuerwehrgerätehauses beträgt 190,50 m² und wird durch die Summe der Flächen von der Fahrzeughalle, des Sozial, WC und Büro errechnet. Die tatsächliche Nutzfläche für die Fahrzeuge beträgt somit nur gerundete 61 %. Die tatsächlich genutzte Fläche wird auf die 2 Stellplätze aufgeteilt.

Die Landeseinheitliche Abschreibungstabelle vom NKHR-MV hat für Gebäude in massiver Bauweise eine Nutzungsdauer von 80 Jahren vorgesehen, sodass die Nutzungsdauer von Feuerwehrgerätehäusern auf 80 Jahre angesetzt werden kann.

Die jährliche Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung werden ebenfalls mit berechnet.

Die jährliche Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

Dassow

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 51\%}{\text{Nutzungsjahre}}$$

Harkensee - Gerätehaus

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 63\%}{\text{Nutzungsjahre}}$$

Harkensee - Doppelgarage

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse}}{\text{Nutzungsjahre}}$$

Pötenitz

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 61\%}{\text{Nutzungsjahre}}$$

Für die kalkulatorische Verzinsung wurde der Zinssatz von 3 % angesetzt.

Die **jährlichen kalkulatorischen Zinsen** werden wie folgt ermittelt:

Dassow

$$\text{kalkulatorische Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 51 \% \times 3\%}{2}$$

Harkensee - Gerätehaus

$$\text{kalkulatorische Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 63 \% \times 3\%}{2}$$

Harkensee – Doppelgarage

$$\text{kalkulatorische Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 3\%}{2}$$

Pötenitz

$$\text{kalkulatorische Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungspreis} - \text{Zuschüsse} \times 61 \% \times 3\%}{2}$$

Um die Kosten für die Fahrzeugunterhaltung realistisch auf die Fahrzeuge umzulegen, wurden diese prozentual nach Gewichtsklassen aufgeteilt. Für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen wurden 20 % der Kosten für Fahrzeugunterhaltung angesetzt. Für Feuerwehrfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht wurden 80 % der Kosten für die Fahrzeugunterhaltung veranschlagt.

In die **Personalkosten** fließen alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit den aktiven Kameraden stehen. Hierzu gehören die Ausgaben für Ausbildung, Verdienstauffälle, Einsatzbekleidung, Versicherungen, Entschädigungen, ärztliche Untersuchungen, Erfrischungskosten und Unterhaltskosten für Funkmeldeempfänger. Unterschieden wird zwischen den Fixkosten und variablen Kosten.

Die Fixkosten sind Kosten, die die Stadt für die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt hat. Ob die Feuerwehr einen Einsatz hat oder nicht.

Unter die Fixkosten fallen: die Entschädigung, die Ausbildung, die Untersuchung, die Versicherung für die Kameraden; die allg. Ausrüstungs- und sonst. Gebrauchsgegenstände, Geschäftsaufwendungen sowie die persönliche Einsatzkleidung.

Die variablen Kosten sind die Kosten, die nur bei Einsätzen anfallen. Dies sind die Lohnausfallkosten, die Verpflegung bei den Einsätzen sowie Sachleistungen und Verbrauchsmittel.

Die Ausgaben wurden in Relation zu den durchschnittlichen Einsatzstunden gesetzt.

Die Einsatzstunden der letzten 4 Jahre lagen bei der Feuerwehr Dassow im Durchschnitt bei 602,5 h/Jahr.

Berechnung des Kostensatzes für Einsatzkräfte:

Stundensatz = $\frac{\text{jährlichen Ausgaben} - \text{Zuschüsse}}{\text{Durchschnittliche Stunden}}$

Personalkosten fix: 78.033,24 €
Personalkosten var.: 4.337,33 €
Gesamt: 82.370,57 €

Personalkosten = $\frac{78.033,24 \text{ €}}{8.760 \text{ h}}$ = 8,91 €
fix

Personalkosten = $\frac{4.337,33 \text{ €}}{602,5 \text{ h}}$ = 7,20 €
variabel

Gesamt: 16,11 €

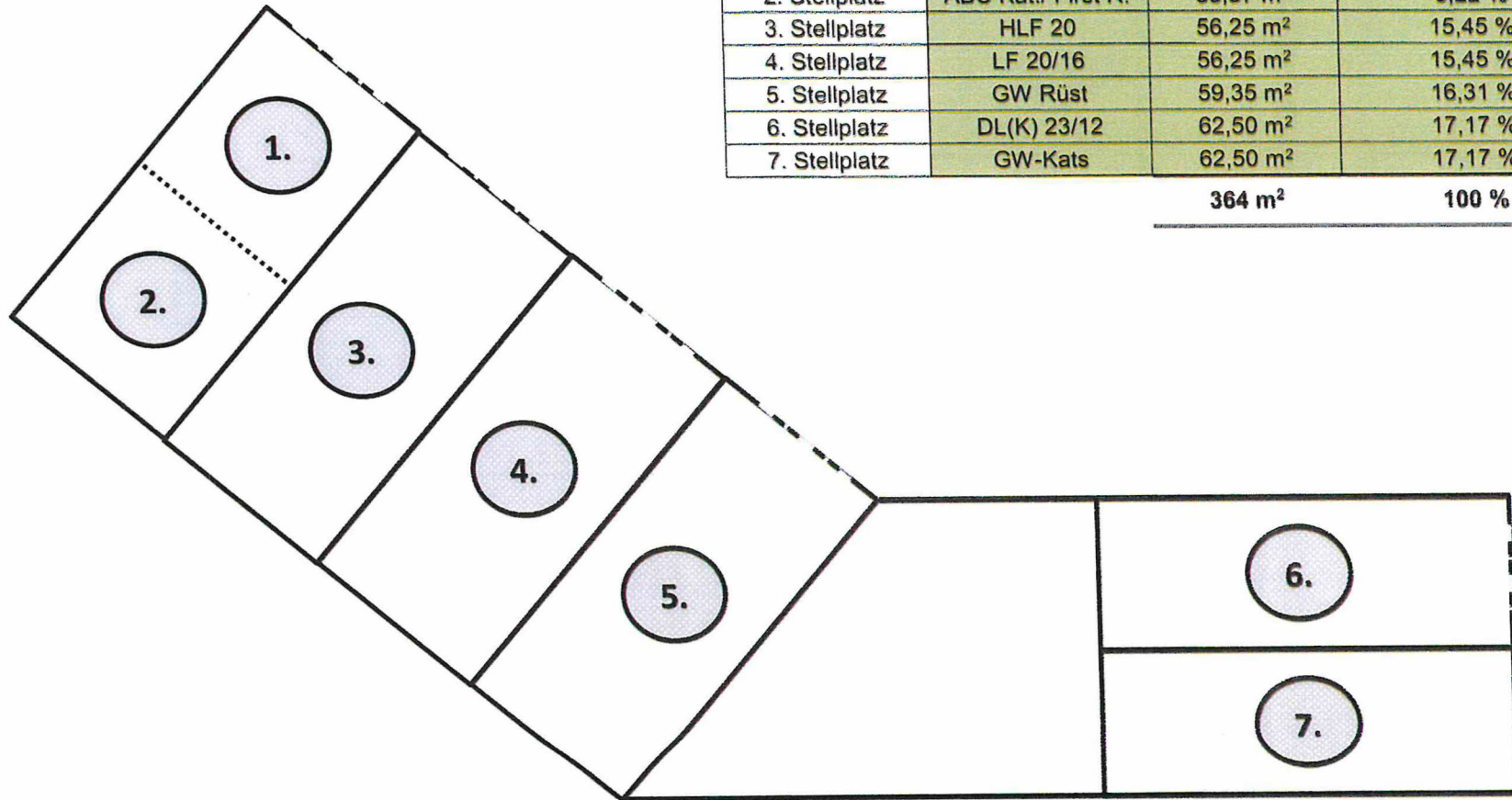


Katharina Kunde
SB Beitrags- und Gebührenkalkulation

Berechnung Nutzflächen der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr Dassow

	FFw Dassow		FFw Harkensee		FFw Pötenitz	
	Fläche	proz. Anteil	Fläche	proz. Anteil	Fläche	proz. Anteil
Sozial	75,50 m ²	10,57%	21,73 m ²	27,54%	25,41 m ²	13,34%
WC, Büro, Küche	274,90 m ²	38,48%	7,20 m ²	9,13%	48,52 m ²	25,47%
Stellplätze	364 m ²	50,95%	49,96 m ²	63,33%	116,57 m ²	61,19%
Gesamt:	714,40 m²	100%	78,89 m²	100%	190,50 m²	100%
Stellplätze	Fläche	proz. Anteil	Fläche	proz. Anteil	Fläche	proz. Anteil
	1. 33,58 m ²	9,23%	1. 49,96 m ²	100,00%	1. 58,25 m ²	50,00%
	2. 33,57 m ²	9,22%				
	3. 56,25 m ²	15,45%				
	4. 56,25 m ²	15,45%				
	5. 59,35 m ²	16,31%				
	6. 62,50 m ²	17,17%				
	7. 62,50 m ²	17,17%				
Gesamt:	364 m²	100%	49,96 m²	100%	116,50 m²	100%
			Neubau Betongarage			
			Fläche	proz. Anteil		
			1. 20,33 m ²	50,00%		
			1. 20,33 m ²	50,00%		
			40,66 m²	100%		

Feuerwehrgerätehaus Dassow



	Fahrzeug	Stellplatzfläche	Prozentualer Anteil an Gesamtstellfläche
1. Stellplatz	ELW 1	33,58 m ²	9,23 %
2. Stellplatz	ABC Kat./ First R.	33,57 m ²	9,22 %
3. Stellplatz	HLF 20	56,25 m ²	15,45 %
4. Stellplatz	LF 20/16	56,25 m ²	15,45 %
5. Stellplatz	GW Rüst	59,35 m ²	16,31 %
6. Stellplatz	DL(K) 23/12	62,50 m ²	17,17 %
7. Stellplatz	GW-Kats	62,50 m ²	17,17 %
		364 m²	100 %

		Stichtagen für Gebäude der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow						
Dassow	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt Stichtage		
Aufwendung für Abfall	15,94 €	5,36 €	5,36 €	37,38 €	33,51 €	12600,52312-38		
Aufwendung für Abwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-38		
Aufwendung für Gas	3.683,21 €	5.131,77 €	5.211,77 €	83.287,22 €	8.828,64 €	12600,52312-38		
Aufwendung für Strom	1.243,27 €	2.807,29 €	2.270,00 €	2.889,76 €	2.828,38 €	12600,52312-38		
Aufwendung für Wasser	1.100,95 €	1.172,04 €	1.127,09 €	1.180,65 €	1.139,94 €	12600,52312-38		
Aufwendung für Reinigung	2.212,26 €	2.407,57 €	2.042,74 €	2.208,74 €	2.270,33 €	12600,52312-38		
Gebäudeversicherungen	816,72 €	639,01 €	667,99 €	766,45 €	671,94 €	12600,56411-38		
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	1.126,14 €	2.366,91 €	0,00 €	0,00 €	2.373,26 €	12600,52312-38		
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	5.095,24 €	5.239,99 €	12.966,89 €	22.296,76 €	11.827,97 €	12600,52312-38		
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	3.242,28 €	2.922,71 €	4.661,04 €	4.258,13 €	3.848,05 €	12600,53314-38		
Summe	26.258,13 €	23.118,35 €	28.849,77 €	47.914,19 €	31.795,11 €			

Anteil der Bewirtschaftungskosten für die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge - 51 %

		Stichtagen für die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge - 51 %				
Dassow	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt Stichtage
durchschnittliche Bewirtschaftungskosten anteilige Fläche	31.785,11 €	16.210,41 €	16.210,41 €	16.210,41 €	16.210,41 €	
Restwert:						
Aufwendung für Abfall	0,00 €	12,39 €	0,00 €	0,00 €	2,98 €	12600,52312-39
Aufwendung für Abwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-39
Aufwendung für Gas	0,00 €	0,00 €	1.355,40 €	1.203,44 €	1.279,42 €	12600,52312-39
Aufwendung für Strom	477,24 €	548,35 €	589,00 €	369,42 €	492,31 €	12600,52312-39
Aufwendung für Wasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-39
Aufwendung für Reinigung	0,00 €	297,59 €	499,20 €	199,33 €	292,53 €	12600,52312-39
Gebäudeversicherung	243,59 €	249,91 €	283,77 €	302,68 €	269,01 €	12600,56411-39
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-39
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	0,00 €	364,24 €	0,00 €	2.438,21 €	709,62 €	12600,52313-39
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	221,35 €	655,22 €	249,38 €	123,76 €	297,26 €	12600,52314-39
Summe	842,52 €	2.127,32 €	3.150,45 €	4.918,59 €	2.767,21 €	

Anteil der Bewirtschaftungskosten für die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge - 61 %

		Stichtagen für die Einsatzfahrzeuge - 61 %				
Dassow	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt Stichtage
durchschnittliche Bewirtschaftungskosten anteilige Fläche	2.767,21 €	1.688,00 €	1.688,00 €	1.688,00 €	1.688,00 €	
Restwert:						
Aufwendung für Abfall	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Abwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Gas	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Strom	2.883,59 €	3.392,91 €	3.254,33 €	2.910,00 €	2.985,22 €	12600,52312-51
Aufwendung für Wasser	268,23 €	331,30 €	288,20 €	655,40 €	375,73 €	12600,52312-51
Aufwendung für Reinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Gebäudeversicherung	0,00 €	91,26 €	96,43 €	110,58 €	74,57 €	12600,56411-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	146,60 €	244,35 €	0,00 €	618,51 €	252,42 €	12600,52313-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	104,40 €	348,91 €	4.368,97 €	1.153,16 €	482,24 €	12600,52314-51
Summe	2.902,82 €	4.368,97 €	3.961,25 €	5.447,65 €	4.170,17 €	

Anteil der Bewirtschaftungskosten für die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge - 63 %

		Stichtagen für die Einsatzfahrzeuge - 63 %				
Dassow	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt Stichtage
durchschnittliche Bewirtschaftungskosten anteilige Fläche	4.170,17 €	2.627,21 €	2.627,21 €	2.627,21 €	2.627,21 €	
Restwert:						
Aufwendung für Abfall	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Abwasser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Gas	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Aufwendung für Strom	2.883,59 €	3.392,91 €	3.254,33 €	2.910,00 €	2.985,22 €	12600,52312-51
Aufwendung für Wasser	268,23 €	331,30 €	288,20 €	655,40 €	375,73 €	12600,52312-51
Aufwendung für Reinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Gebäudeversicherung	0,00 €	91,26 €	96,43 €	110,58 €	74,57 €	12600,56411-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12600,52312-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	146,60 €	244,35 €	0,00 €	618,51 €	252,42 €	12600,52313-51
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	104,40 €	348,91 €	4.368,97 €	1.153,16 €	482,24 €	12600,52314-51
Summe	1.229,09 €	4.455,76 €	6.836,36 €	4.973,37 €	4.373,65 €	

auf Stellplätze entfallene Kosten

Bewirtschaftungskosten	Verteilungsschlüssel	Dassow	Hartenste	Summe
16.210,41 €	78,88%	3.654,15 €	1.761,62 €	5.415,77 €
1.688,00 €	8,23%	359,68 €	219,41 €	579,09 €
2.627,21 €	12,89%	559,91 €	352,68 €	912,59 €
20.525,61 €	100,00%	4.373,65 €	2.333,70 €	6.707,35 €

Sachkosten für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow						
	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt Sachkonto
Fahrzeugunterhaltung (Versicherung, Betriebsstoffe, Werkstatt, Wartung, etc.)	37.062,40 €	29.395,21 €	33.383,59 €	22.779,91 €	30.655,28 €	12600,5235

Hinweis: Um die Sachkosten realistisch auf die Fahrzeuge umzulegen, wurden diese nach Gewichtsklasse prozentual aufgeteilt.

FFw-Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht: 20%
 FFw-Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht: 80%

Die Feuerwehr verfügt derzeit über 12 Fahrzeuge.

Die Anzahl der Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht beträgt:
 Die Anzahl der Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht beträgt:

5
7

Berechnung der Stellplatzkosten

Ffw Stadt Dassow

Berechnungsgrundlage		Kosten
Kosten Neubau		1.725.739,42 €
Zuschüsse		590.000,00 €
Summe:		635.739,42 €
anteilige Kosten (51%)		324.227,10 €
jährliche Abschreibung *	80 Jahre:	2.346,82 €
jährliche Zinsen (3 %)		2.816,18 €
Sachkosten (51%)		17.972,02 €
Summe:		23.135,03 €
	7 Stellplätze	100,00%
		364 m ²
1. Stellplatz = ELW 1		9,23%
2. Stellplatz = ABC ErKW/First fl.		9,22%
3. Stellplatz = HLF 20		15,45%
4. Stellplatz = LF 20		15,45%
5. Stellplatz = GW Rust		16,31%
6. Stellplatz = DLAK 23/12		17,17%
7. Stellplatz = GW-Kat5		17,17%

*=Fertigstellung/Übergabe des Ffw Gerätehauses: 01.01.2002
Ende der Abschreibung: 01.01.2082

Abschreibung =	1.057.632,49 €	-	689.504,00 €	
				80 Jahre
Abschreibung =	4.601,61 €	x	51%	
=	2.346,82 €			
Kalkulatorische Zinsen =	1.057.632,49 €	-	689.504,00 €	x
				3%
				2
Kalkulatorische Zinsen =	5.571,93 €	x	51%	
=	2.816,18 €			

Ffw Harkensee

Berechnungsgrundlage		Kosten
Kosten Neubau		12.641,00 €
Zuschüsse		4.495,20 €
Summe:		8.145,80 €
anteilige Kosten (63%)		5.131,85 €
jährliche Abschreibung *	80 Jahre	64,15 €
jährliche Zinsen (3 %)		26,98 €
Sachkosten (63%)		993,30 €
Summe:		1.134,43 €
	1 Stellplatz = TSF-W	100,00%
		1.134,43 €

*=Inbetriebnahme des Gebäudes: 01.01.1964

Abschreibung =	12.641,00 €	-	4.495,20 €	
				80 Jahre
Abschreibung =	401,82 €	x	63%	
=	64,15 €			
Kalkulatorische Zinsen =	12.641,00 €	-	4.495,20 €	x
				3%
				2
Kalkulatorische Zinsen =	124,19 €	x	63%	
=	26,98 €			

Berechnungsgrundlage		Kosten
Kosten Neubau Betongarage		55.519,16 €
Zuschüsse		0,00 €
Summe:		55.519,16 €
jährliche Abschreibung *	80 Jahre	693,99 €
jährliche Zinsen (3 %)		832,79 €
Sachkosten (63%)		1.986,59 €
Summe:		3.513,37 €
	2 Stellplätze	100,00%
		40,66 m ²
1. Stellplatz = MTW		50,00%
2. Stellplatz = Anhänger		50,00%

Abschreibung =	55.519,16 €	-	0,00 €	
				80 Jahre
Abschreibung =	693,99 €			
Kalkulatorische Zinsen =	55.519,16 €	-	0,00 €	x
				3%
				2
Kalkulatorische Zinsen =	832,79 €			

Ffw Pötenitz

Berechnungsgrundlage		Kosten
Kosten Neubau		311.109,00 €
Zuschüsse		132.858,40 €
Summe:		178.250,60 €
anteilige Kosten (61%)		108.732,87 €
jährliche Abschreibung *	80 Jahre	1.359,16 €
jährliche Zinsen (3 %)		1.630,99 €
Sachkosten (61%)		1.907,40 €
Summe:		4.897,55 €
	2 Stellplätze	100,00%
		116,57 m ²
1. Stellplatz = ELW (vom Kat5)		50,00%
2. Stellplatz = KTLF MB		50,00%

Abschreibung =	311.109,00 €	-	132.858,40 €	
				80 Jahre
Abschreibung =	2.228,13 €	x	61%	
=	1.359,16 €			
Kalkulatorische Zinsen =	311.109,00 €	-	132.858,40 €	x
				3%
				2
Kalkulatorische Zinsen =	2.673,76 €	x	61%	
=	1.630,99 €			

*=Inbetriebnahme des Gebäudes: 01.01.2000

Einsatzstunden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
Fahrzeug	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Dassow					
LF20 IVECO	46	44	78	27	48,75
DLK 23/12 Magirus	56	50	86	27	54,75
HLF 20/16 IVECO	77	138	112	67	98,5
ELW 1 MB	114	124	90	44	93
Frist Resp. VW	20	60	64	45	47,25
ABCerkKW MB	0	19	2	0	5,25
GW-Rüst	60	98	120	62	85
GWKatS	8	22	20	17	16,75
ELW KatS	42	45	148	82	79,25
Harkensee					
TSF W Iveco	16	51	21	30	29,5
MTW MB	8	44	18	15	21,25
Pötenitz					
KTLF MB	0	0	0	0	0

Einsatzstunden Personalkosten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow

	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert
Dassow	435	629	733	408	551,25
Harkensee	24	96	39	46	51,25
Pötenitz	0	0	0	0	0
Summe	459	725	772	454	602,5

Berechnung der Personalkosten FFW Stadt Dassow						
Fixe Kosten	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt.Sachkonto
Aufwandsentschädigungen	13.040,00 €	12.540,00 €	12.540,00 €	13.690,00 €	12.952,50 €	12600.5019
Aus- und Fortbildung, Umschulung	9.186,01 €	11.563,50 €	14.395,48 €	2.451,44 €	9.399,11 €	12600.5612
gesundheitliche Untersuchungen	2.121,77 €	1.913,96 €	3.052,53 €	2.109,52 €	2.299,45 €	12600.5614
Versicherungen für Kammeraden	10.230,73 €	10.124,68 €	10.294,28 €	10.309,93 €	10.239,91 €	12600.564
allg. Ausrüstungs- und sonst. Gebrauchsgegenstände	10.079,55 €	33.206,92 €	8.064,40 €	8.616,41 €	14.991,82 €	12600.5238
Geschäftsaufwendungen	4.274,93 €	3.617,10 €	4.947,38 €	4.849,39 €	4.422,20 €	12600.563
Einsatzkleidung	24.292,87 €	5.830,31 €	25.957,23 €	38.832,65 €	23.728,27 €	12600.5615
Summe	73.225,86 €	78.796,47 €	79.251,30 €	80.859,34 €	78.033,24 €	

Variable Kosten	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Mittelwert	Produkt.Sachkonto
Erfrischung im Einsatz	782,05 €	755,90 €	1.215,22 €	1.344,49 €	1.024,42 €	12600.561
Sachleistungen und Verbrauchsmittel	1.052,34 €	2.099,03 €	2.181,04 €	872,73 €	1.551,29 €	12600.5249
Lohnausfall	768,66 €	2.816,60 €	1.884,12 €	1.577,15 €	1.761,63 €	12600.52551
Summe	2.603,05 €	5.671,53 €	5.280,38 €	3.794,37 €	4.337,33 €	

Kostenstelle	Mittelwert
Personalkosten (fix)	
Aufwandsentschädigungen	12.952,50 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	9.399,11 €
gesundheitliche Untersuchungen	2.299,45 €
Versicherungen für Kammeraden	10.239,91 €
allg. Ausrüstungs- und sonst. Gebrauchsgegenstände	14.991,82 €
Geschäftsaufwendungen	4.422,20 €
Einsatzkleidung	23.728,27 €
Summe	78.033,24 €
Personalkosten (variable)	
Erfrischung im Einsatz	1.024,42 €
Sachleistungen und Verbrauchsmittel	1.551,29 €
Lohnausfall	1.761,63 €
Summe	4.337,33 €

Personalkosten

Fix:

78.033,24 €
8760

8,91 €

Variable

4.337,33 €
602,50 €

7,20 €

Personalkosten je Kammerad/Stunde	16,11 €
--------------------------------------	----------------

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Dassow
vom 31. Januar 2012

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow am 7. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Ortswehr Dassow, der Ortswehr Harkensee und der Ortswehr Pötenitz, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst in seinem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind Bestandteil der Gebühr.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Maßnahmen zur Brandverhütung sind gebührenfrei.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei.
- (3) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Soweit Gebührenfreiheit lt. Brandschutzgesetz nicht gegeben ist, besteht die Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere:
 1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen;
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Entzünden von offenem Feuer;
 3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten auf Anforderung;
 4. Beseitigung von Unfallfolgen, Öl und Betriebsstoffen;
 5. Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen im Falle von § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2, 3 BrSchG.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der FFW auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die FFW bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung durch Umstände, die die FFW nicht zu vertreten hat, unnötig oder unmöglich, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber sowie mögliche Rechtsnachfolger,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der Halter von Fahrzeugen bzw. der Fahrzeugführer
 4. in den Fällen § 26 BrSchG die Brandstifter, Täter, Veranlasser oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen und
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach den Stundensätzen.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Entgeltsätzen (siehe Anlage), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 8
Haftung

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Gebührenschuldner neben der Gebühr in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow vom 09.10.2000 außer Kraft

Dassow, den 31. Januar 2012


Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I
Verzeichnis der Entgeltsätze

<u>Entgeltpflichtige Leistungen</u>		<u>Entgelt je Stunde</u>
(1)	Gebühren für Personal	7,00 €
(2)	Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung ,einschließlich Geräte	
2.1	Einsatzlöschfahrzeug ELW 1	111,00 €
2.2	Katastrophenschutz ABC Kat.	51,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/20	74,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	195,00 €
2.5	Rüstwagen RW 1 Kat.	121,00 €
2.6	Drehleiter DL(K) 23/12	135,00 €
2.7	Gerätewagen GW	53,00 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF 8	17,00 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	31,00 €
2.10	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 €

- (3) Gebühren für Geräte werden nicht erhoben, da diese in den Fahrzeugkosten enthalten sind.
- (4) Eine Überlassung von Geräten ohne Fahrzeug erfolgt nicht.
- (5) Kosten für Verbrauchsmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (6) Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kosten für das Ausrücken eines Löschzuges nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Fehlalarms infolge einer Auslösung durch eine private Brandmeldeanlage betragen 300,00 €, sofern nicht die Erhebung einer Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 einen höheren Betrag ergeben.

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der
öffentlichen Feuerwehren der Stadt Dassow vom _____
(Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2024 (GVOBl.M-V 2024 S. 351), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVOBl.M-V S.400, 402) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz –KAG M-V- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschlussfassung durch die _____ am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Stadt Dassow erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Dassow zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Dassow (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Dassow bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatz erhoben.
- (4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
- (5) Müssen die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Dassow wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden

die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind die Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Ersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Kosten noch Auslagen in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt auch für Tiere.

(2) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr ist im Falle von Naturereignissen für den Geschädigten kostenfrei.

(4) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(5) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt Dassow ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostensatz entsteht mit Beantragung oder Veranlassung des Einsatzes der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Dassow.
- (2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 6 Haftung

Werden Fahrzeuge oder Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung dem Kostenersatzschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder den von Ihm beauftragten Person ein Verschulden trifft.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Stadt Dassow ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow vom 31. Januar.2012 außer Kraft.

Dassow,

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kostentarif
Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen
Feuerwehren der Stadt Dassow

Tarifteil 1- Kostenersatz für Personaleinsatz

1. Einsatzkraft der Feuerwehr je Std. 16,11 EUR

Tarifteil 2- Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz

2.1 Löschgruppenfahrzeug LF	81,77 EUR
2.2. Drehleiterfahrzeug DLK 23-12	157,16 EUR
2.3. Einsatzleitwagen ELW 1	35,69 EUR
2.4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	79,59 EUR
2.5 First Responder	12,37 EUR
2.6 ABCErKW (KatS. Fahrzeug)	1,37 EUR
2.7 Einsatzleitwagen ELW (KatS.-Fahrzeug)	33,25 EUR
2.8 GW-Rüst (KatS.-Fahrzeug)	33,25 EUR
2.9 GW-Kat. (Unimog)	14,29 EUR
2.10 Tragkraftspritze (TSF-W)	37,68 EUR
2.11 Mannschaftstransportwagen (MTW)	13,87 EUR

Soweit Gebühren nach den oben stehenden Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erhoben.